

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

nur per E-Mail
Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Nachrichtlich: - TFM
- TRH

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Simone Zabold

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313386
Telefax +49 (361) 57-3313504

Simone.Zabold@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
33.25-1476-1/2020
113655/2020

Erfurt, 18.11.2020

Rundschreiben R 33 4/2020;

Veranschlagung von Bedarfszuweisungen in Haushaltsplänen

Im Zuge der verwaltungsinternen Abstimmung von Fortschreibungen zu Haushaltssicherungskonzepten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist wiederholt aufgefallen, dass einige Kommunen, Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen beschließen, bei denen noch nicht zugesagte, bestätigte oder genehmigte Bedarfszuweisungen als Einnahme bzw. Ertrag / Einzahlung veranschlagt sind.

Hierzu werden folgende Hinweise erteilt:

Die Veranschlagung einer Bedarfszuweisung als Einnahme bzw. Ertrag / Einzahlung im Haushaltsplan vor der Bewilligung oder einer anderweitigen rechtlich belastbaren Zusicherung durch das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt widerspricht dem Kassenwirksamkeitsprinzip im Sinne von § 56 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO i. V. m. § 7 Abs. 1 ThürGemHV bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 1 ThürKDG i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 ThürGemHV-Doppik. Für den Haushaltsausgleich nach § 53 Abs. 3 ThürKO bzw. § 18 ThürGemHV-Doppik ist eine

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

solche Veranschlagung nicht heranzuziehen. Denn bei der Bedarfszuweisung handelt es sich bis zur endgültigen Entscheidung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (bzw. einer anderen rechtlich belastbaren Zusicherung) um keine planbare und damit veranschlagungsreife Einnahme bzw. Ertrag / Einzahlung. Nach § 24 Abs. 2 ThürFAG i. V. m. Buchstabe A Ziffer 3 der VV-Bedarfszuweisung besteht bis zur Bewilligung oder einer anderen rechtlich belastbaren Zusicherung kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Bedarfszuweisung. Bst. A Ziffer 3 Satz 1 VV-Bedarfszuweisungen konkretisiert hier nur bereits bestehende gesetzliche Regelungen. Es besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Soweit seitens der betreffenden Kommune vorgebracht werden sollte, dass dem (teilweisen) Ausbleiben veranschlagter Bedarfszuweisungen im Haushaltsvollzug mit haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 28 Abs. 1 ThürGemHV bzw. § 22 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik) begegnet werden könne, ist hiergegen einzuwenden, dass haushaltswirtschaftliche Sperren der Sicherstellung des Haushaltsausgleiches im **Haushaltsvollzug** dienen und gerade kein Planungsinstrument darstellen.

Rechtsaufsichtlich sollte daher in Zukunft – sofern die entsprechende Kenntnis besteht – bereits im Vorfeld beratend darauf hingewirkt werden, dass Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen, in denen der Einnahme- bzw. Ertrags- / Einzahlungsansatz für Bedarfszuweisungen nicht durch Bescheid oder zumindest rechtlich belastbare Vorkunft der Bewilligungsbehörde hinreichend genau bestimmbar ist, dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Eine rechtlich belastbare Vorkunft kann erst erteilt werden, wenn das Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen Fortschreibung dem TLVwA zumindest im Entwurf vorgelegt wurde. Denn ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen.

In Bezug auf die rechtlich belastbare Vorkunft wird auf § 38 Abs. 3 ThürVwVfG verwiesen.

Eine beschlossene Haushaltssatzung ohne genehmigungspflichtige Bestandteile, die im Widerspruch zu den vorgenannten Ausführungen einen Ansatz für eine Bedarfszuweisung enthält, ist rechtsaufsichtlich zu beanstanden (§ 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bzw. § 8 Abs. 3 Satz 2 ThürKDG jeweils i. V. m. § 21 Abs. 3; § 120 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile (§ 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO bzw. § 8 Abs. 3 Satz 1 ThürKDG), kann zudem die Genehmigung so lange nicht erteilt werden, bis sichergestellt ist, dass eine Haushaltssatzung mit rechtskonformer Veranschlagung der Ansätze im Haushaltsplan zur Bekanntmachung gelangen wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es Dienstaufgabe und Verpflichtung des Bürgermeisters ist, Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen. Dies gilt insbesondere für eine beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan. Wurde die Haushaltssatzung jedoch unter Veranschlagung nicht feststehender Bedarfszuweisungen im Haushaltsplan beschlossen, ist deren Vollzug durch den Bürgermeister auf Grund Verstoßes gegen § 56 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO i. V. m. § 7 Abs. 1 ThürGemHV bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 1 ThürKDG i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 ThürGemHV-Doppik auszusetzen und die Beschlussfassung des Gemeinderates nach § 44 ThürKO durch den Bürgermeister zu beanstanden.

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Städte, Gemeinden und Landkreise über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Rüdfler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)